

Telefon: 0 233-39857  
Telefax: 0 233-39811

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Bezirksinspektion Süd  
KVR-III/13

## **Erteilung einer Genehmigung für einen Obststand in der Alramstr. / Aberlestr.**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01650 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling  
am 22.11.2023

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12631**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling  
vom 08.04.2024**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 22.11.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, eine Genehmigung für einen Obststand in der Alramstr./Aberlestr. während des Stillstands einer angrenzenden Großbaustelle zu erteilen.

Zu diesem Anliegen kann mitgeteilt werden, dass der ambulante Obststand bereits seit Jahren an dem Standort Alramstr.14 / Aberlestr. von der selben Person betrieben wird. Aufgrund einer privaten Großbaustelle war es 2022 und 2023 nicht mehr möglich, den Obststand für den ambulanten Handel dort aufzustellen, da die Fläche im Frühjahr als Baustellenzufahrt genutzt und der Gehweg auf der Seite Aberlestr. für den Fußgängerverkehr komplett gesperrt werden sollte. Die Baufirma, nun die M-Concept Baubetreuung GmbH & Co. KG, erhielt eine entsprechende verkehrsaufsichtliche Erlaubnis und bezahlt bis jetzt Sondernutzungsgebühren für die Fläche, obwohl bisher keine Bautätigkeit stattfand.

Das Mobilitätsreferat teilte nun mit, dass der Obststand im Umfang der bisherigen Genehmigung weiterhin betreiben werden kann, solange begründete öffentliche oder private Interessen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls könnte auch ein alternativer Standort genutzt werden, welcher der ambulanten Händler\*in bereits angeboten wurde.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01650 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 22.11.2023 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Obststand an der Alramstr.14 / Ecke Aberlestr. erhält eine Sondernutzungserlaubnis im bisherigen Umfang, solange begründete öffentliche oder private Interessen dem nicht entgegenstehen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01650 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 22.11.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 06 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat – III/13

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**